Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 11. Oels, den 13. März 1925. **63. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Berlin, den 9. März 1925.

Bekanntmachung
über die Wahl des Reichspräsidenten.

Der Reichstag hat für die Wahl des Reichspräsidenten folgende Wahltage bestimmt:

Erster Wahlgang: Sonntag, den 29. März 1925.
Zweiter Wahlgang: Sonntag, den 26. April 1925.

Der Reichsminister des Innern.
Schiele.

Berlin, den 9. März 1925.

Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (RGBl. I S. 173) wird hiermit für die Wahl des Reichspräsidenten verordnet:

1. Die Stimmlisten und Stimmkarteien für den am 29. März 1925 stattfindenden ersten Wahlgang sind vom 20. bis einschließlich 23. März 1925 auszulegen.

2. Wird ein zweiter Wahlgang (26. April 1925) erforderlich, so sind die Stimmlisten und Stimmkarteien nach Berichtigung und Ergänzung erneut vom 21. bis 22. April 1925 auszulegen.

3. Die Gemeindebehörde kann in den Fällen zu 1 und 2 die Auslegung schon früher beginnen lassen.

4. Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Wahlen am 29. März 1925 und 26. April 1925 auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres Aufenthaltsortes einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Reichsminister des Innern.
Schiele.

Vorbereitung der Wahl am 29. März 1925.

I. Wahlrechtsvorschriften.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl kommen folgende Vorschriften in Betracht:

a) das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. 3. 1924 — RGBl. I S. 168 —,
b) die Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 — RGBl. I S. 173 —.

II. Aufstellung der Wählerlisten.

In vielen Wahlbezirken, namentlich bei Gutsbezirken, ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Wahlberechtigten in der Wählerliste recht unübersichtlich aufgeführt und die Streichungen Verzogener oft undeutlich gemacht worden sind. Es ist darauf zu achten, daß die Wählerliste vollständig und übersichtlich aufgestellt wird (die Familiennamen möglichst alphabetisch geordnet). Streichungen müssen als solche unzweifelhaft zu erkennen sein, auch muß jede Streichung in der Spalte „Bemerkungen" begründet werden.

III. Die Auslegung der Wählerlisten

erfolgt vom 20. März bis einschließlich 23. März d. J., also vier Tage. **Die Auslegung muß vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.** Die **Bekanntmachung muß enthalten** die Dauer und den Ort der Auslegung, die Angabe, zu welchen Tageszeiten die Wählerliste zur Einsicht ausliegt; ferner den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll anzubringen sind und die den Einspruch erhebende Person die Beweismittel für ihre Behauptungen, soweit diese nicht offenkundig sind, beizubringen hat. Soweit der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, ist er **mir** mit Unterlagen und Stellungnahme der Ortsbehörde **sofort** vorzulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

IV. Stimmscheine (Wahlscheine).

Die Vorschriften über die Erteilung von Stimmscheinen sind in den §§ 9 bis 17 der Reichsstimmordnung enthalten.

Auch verweise ich hierzu auf meine Ausführungen im Kreisblatt Nr. 17 vom 17. 4. 1924 — S. 79 —.

Die für den Stimmschein zur Wahl des Reichspräsidenten im ersten Wahlgang vorgeschriebene Form muß unbedingt innegehalten werden, damit eine Zurückweisung der Wahlberechtigten bei der Abgabe ihrer Stimme wegen Unvollständigkeit des Stimmscheins vermieden wird.

Die Stimmscheine sind auf weißem Papier nach folgendem Muster herzustellen; sie können handschriftlich angefertigt werden:

Stimmschein
(auf weißem Papier)
zur Wahl des Reichspräsidenten am 29. März 1925.
Erster Wahlgang.

Zuname:
Vorname:
geboren am:
Stand oder Gewerbe:
Wohnhaft in:
Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

. . . . . , den . . . . . 1925.
(Der Gemeinde-Gutsvorsteher)

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Ueber die erteilten Stimmscheine hat der Gemeinde-Gutsvorsteher eine besondere Liste zu führen.

V. Abstimmungszeit.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm. Auf Antrag kann die Wahlzeit für Wahlbezirke mit weniger als 1000 Einwohner durch mich abgekürzt werden; sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr vorm. beginnen und nicht vor 5 Uhr nachm. schließen.

Anträge auf Kürzung der Wahlzeit sind spätestens bis zum 19. d. M. an mich zu richten.

Auf die Möglichkeit, die Abstimmung auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes in den Fällen der §§ 118 Abs. 2 der Reichsstimmordnung vorzeitig zu schließen (sofern alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gewählt haben, und anzunehmen ist, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen) mache ich noch besonders aufmerksam.

Oels, den 12. März 1925.

Erinnerung.

Bericht über Aufstellung der Wählerliste und Zahl der eingetragenen Wähler.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erinnere ich an die sofortige Einreichung des Berichts. Bis zum 17. d. M. nicht eingegangene Meldungen werde ich durch kostenpflichtigen Boten abholen lassen.

Oels, den 1. März 1925.

Nachdem durch das Inkrafttreten der neuen Bank- und Münzgesetze eine neue goldgedeckte Währung gleichsam unter internationaler Garantie in Kraft getreten ist, werden wir dem Vorgehen der Reichsbank, des Postscheckamts sowie der den Bankvereinigungen angeschlossenen Banken entsprechend die bisher auf Rentenmark bzw. Goldmark lautenden Konten auf

Reichsmark

umstellen. Wir werden daher von jetzt ab nur noch auf Reichsmark lautende Konten führen. Alle früheren Abmachungen über Wertbeständigkeit auf Dollargrundlage treten hiermit außer Kraft.

Für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse.
Der Vorsitzende.
Dr. Unckell, Landrat.

K. I. 1333. Oels, den 10. März 1925.

Aenderung der Verzinsung gestundeter Abgaben.

Rd.-Erl d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 16. 2. 1925
IV St. 219 u. II A 2. 320.

Durch die in der Preußischen GS. S. 12 veröffentlichte Verordnung vom 16. 2. 1925 zur Aenderung der Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben vom 29. 8. 1924 (GS. S. 602) ist der Höchstsatz der Verzinsung mit Wirkung vom 1. 2. 1925 von 12 v. H. auf 9 v. H. herabgesetzt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 1150. Oels, den 12. März 1925.

Bullenkörung.

Am 2. März cr. ist ein schwarzbunter Bulle des Freistellenbesitzers Robert Drabe II-Klein-Ellguth in Klasse 2b angekört worden (Alter 1½ Jahr).

Am 6. März cr. ist ein schwarzbunter Bulle des Bauergutsbesitzers Adolf Labitzke in Leuchten in Klasse 3 angekört worden. (Alter 1½ Jahr.)

Die Körungen gelten bis zur nächsten allgemeinen Herbstkörung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. III. 182. Oels, den 10. März 1925.

Wahlordnung.

Die von dem Oberversicherungsamt Breslau erlassene Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Aerzte und Krankenkassen zum Vertragsausschuß im Bezirke des Versicherungsamtes Oels liegt hier zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Jr.-Nr. I. 1082. Oels, den 4. März 1925.

Bezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 28. Juni 1924 sind die Parzellen

Gemarkung	Nr. des Kart.-blattes	Nr. der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag Taler	⁰/₀₀	Bezeichnung der Lage	Besitzer
Gr. Graben	11	1	3	25	50	4	80	Dombrower Sandfeld	Bunk Gottlieb, Landwirt und Ehefrau Helene, geb. Kulawig
		4	3	02	30	6	07	„	
		6	1	39	40	3	91	„	
		16		23	50			Dombrowe	
		17		63	10	1	98	„	
		18		35	70	1	40	„	
		19		37	50	1	18	„	
		2	4	62	90	7	98	Dombrower Sandfeld	Zenau Ernst, Landwirt und Ehefrau Rosa, geb. Kuhla
		10		24	20		76	„	
		12	5	61	80	13	28	Dombrowe	
		13		37	50	1	47	„	
		14		28	10			„	
		15		21	70		85	„	
		5	1	48	60	2	91	Schröterberg	
		8		16	60			Kolonie Dombrowe	
		20	1	23	10	2	41	Dombrowe	Mosch Josef, Stellenbesitzer
		21	1	01	90	2	00	„	Korsitzke Rud., Zimmermann in Gr. Graben
		3		13	30			Dombrower Sandfeld	Oeffentliche Wege und Gewässer
		7		8	20			„	„
		9		5	60			„	„
		11		63	80			nach Festenberg	
		Zus.	25	44	30	51	00		

mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab aus dem Gemeindebezirk Groß Graben in den Gemeindebezirk Grüneiche, Kreis Oels, umgemeindet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. 1528. Oels, den 2. März 1925.

Krüppelfürsorge.

In die Krüpelheime (einschließlich der Privatklinik des Herrn Professor Dr. Drehmann) dürfen nur solche Patienten aufgenommen werden, die frei von einer ansteckenden Krankheit und frei von Ungeziefer sind. Dies muß durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Aufnahme fortan nicht mehr statthaft.

Bezirksfürsorgeverband.
(Kreisausschuß.)

Oels, den 12. März 1925.

Es ist bemerkt worden, daß die im Abschnitt III des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. 7. 1922 in der Fassung der Verordnung vom 14. 2. 1924 enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Pflegekinder nicht befolgt werden. Nach diesen Bestimmungen bedarf, wer ein Pflegekind aufnimmt, dazu die vorherige Erlaubnis des zuständigen Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem Pflegekinde in den Bezirk eines Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen. Pflegekinder und uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Wer ein derartiges Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Für Zuwiderhandlungen ist Geldstrafe von 3 Reichsmark bis 10 000 Reichsmark oder Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestimmt.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisjugendamts.

Seuchenbekämpfung.

Bekanntmachung vom 11. Februar 1924, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
— I M III 209 —.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetzsammlung S. 373) vom 23. Juni 1924 (Gesetzsammlung S. 566).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (GS. S. 373), vom 23. Juni 1924 (GS. S. 566) wird hiermit unbeschadet der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 13. September 1906 zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (A. A.) und der Anweisungen zur Ausführung desselben Gesetzes Heft 2, Genickstarre (übertragbare), vom 10. August 1906 (A. z. A.), soweit diese nicht im nachstehenden abgeändert oder ergänzt werden, folgendes bestimmt:

A. Für übertragbare Genickstarre.

1. Die in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum § 6 enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den **Verdacht** auf übertragbare Genickstarre. Die Ermittelungen des beamteten Arztes (A. z. A. § 6) haben sich außer auf den Kranken auch auf solche Personen in dessen Umgebung zu erstrecken, die an Katarrhen der oberen Luftwege erkrankt sind. Alle diese Personen sind verdächtig, daß ihre Erkrankung darauf beruht, daß sie in ihrer Nase und deren Nebenhöhlen, dem Rachen, Schlund und Kehlkopf die Erreger der Genickstarre beherbergen und daß sie zu ihrer Verbreitung beitragen können; sie sind daher als **Krankheitsverdächtig** anzusehen (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 3).

2. Alle anderen Personen in der näheren Umgebung des Kranken müssen als ansteckungsverdächtig gelten (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 4). Soweit sie nachweislich die Erreger der Genickstarre in ihrer Nase, Rachen usw. beherbergen, sind sie als Keimträger (ebendort Absatz 7 hier „Bazillenträger" genannt) anzusehen.

3. Kranke, krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 5), und soweit sie obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufsmäßig umherziehen, einer **verschärften Beobachtung** (ebendort Absatz 6) unterworfen werden (Desinfektionsanweisung vom 8. Februar 1921, siehe auch Nr. 7).

4. Kranke Personen werden zweckmäßig sofort abgesondert (A. z. A. § 15). Die Absonderung ist nach der Genesung des Kranken erst dann aufzuheben, wenn wenigstens zwei in Abstand von drei Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchungen des Rachenabstrichs des Genesenen keine Meningokokken mehr ergeben haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von 10 Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Genesene aber als Keimträger zu behandeln.

5. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden (A. A. zu § 8 Ziffer 3 V Absatz 2). Nach Beendigung der Pflege dürfen die Pflegepersonen die Pflege eines anderen Kranken erst dann übernehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung ihres Rachenabstrichs ergeben hat, daß sie keine Meningokokken in ihren Rachen beherbergen, und sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

6. Ferner muß angeordnet werden, daß jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an übertragbarer Genickstarre vorgekommen ist, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (A. A. zu § 8 Ziffer 3 VIII und A. z. A. § 20).

7. Die bereits bestehenden Desinfektionsvorschriften (A. A. zu § 8 Ziffer 3 XI, A. z. A. §§ 21 bis 28 sowie Desinfektionsanweisung vom 8. Februar 1921) finden auf die Kranken Anwendung. Bei Krankheitsverdächtigen und Keimträgern sind sie in der Regel auf die Desinfektion der Leib- und Bettwäsche und besonders der Taschentücher sowie auf die unter Nr. 3 erwähnten Vorsichtsmaßregeln zu beschränken. Auch die Desinfektionsmaßnahmen einschl. der eben erwähnten Vorsichtsmaßregeln dürfen erst ausgesetzt werden, wenn wenigstens zwei im Abstand von drei Tagen vorgenommene bakteriologische Untersuchungen des Rachenabstrichs keine Meningokokken mehr ergeben haben.

B. Für epidemische Kinderlähmung.

1. Die in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 4 enthaltenen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die epidemische Kinderlähmung. Bei Benutzung der bisher gebräuchlichen Meldekarten (Anlage 1 zu den A. A.) ist als Nr. 9a zwischen Kindbettfieber und Körnerkrankheit oder als Nr. 22 am Schluß der Aufzählung der meldepflichtigen Krankheiten hinzuzufügen: „Kinderlähmung (epidemische)".

Bei einem Neudruck der Karten ist als Nr. 10 „Kinderlähmung (epidemische)" einzufügen; die folgenden Nummern sind dann entsprechend zu ändern. Druckschriften, enthaltend Ratschläge an Aerzte sowie gemeinverständliche Belehrungen über die epidemische Kinderlähmung, werden vom Ministerium für Volkswohlfahrt auf Antrag abgegeben.

2. Die in den A. A. zu § 6 enthaltenen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Erkrankungen und den Verdacht auf eine Erkrankung von epidemischer Kinderlähmung.

Die Ermittelungen des beamteten Arztes haben sich außer auf den Kranken auch auf solche Personen in dessen Umgebung zu erstrecken, die an Katarrhen der Atmungs- und Verdauungswege leiden. Alle diese Personen sind verdächtig, daß sie ebenfalls mit dem Erreger der epidemischen Kinderlähmung behaftet sind und ihn mit den Ausscheidungen ihrer Atem- und Verdauungsorgane sowie mit dem Urin ausscheiden und verbreiten können. Sie sind daher als krankheitsverdächtig anzusehen (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 3).

3. Alle anderen Personen in der näheren Umgebung des Kranken sind als **ansteckungsverdächtig** anzusehen (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 4).

4. Kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung (A. A. zu § 8 Ziffer 3 I Absatz 5) und, soweit sie obdachlos oder ohne festen Wohnsitz oder berufsmäßig oder gewohnheitsmäßig umherziehen, einer verschärften Beobachtung (ebendort Absatz 6) unterworfen werden. Dabei ist das Pflegepersonal auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die von dem Kranken ausgeht, ebenso sind Krankheitsverdächtige über die Gefahr zu belehren, die sie für ihre Umgebung bilden, und dazu anzuhalten, daß sie beim Sprechen, Husten und Niesen Vorsicht üben und mehrmals am Tage den Mund spülen und die Hände waschen, jedenfalls aber die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen befolgen.

5. Kranke und krankheitsverdächtige Personen werden zweckmäßig sofort abgesondert (A. A. zu § 8 Ziffer 3 III Abs. 1 Nr. 2, Absatz 4 und Absatz 6 bis 10).

Die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum darf jedoch gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden, wenn nach der Ansicht des beamteten oder behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist.

6. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden (A. A. zu § 8 Ziffer 3 V Absatz 2). Nach Beendigung der Pflege dürfen die Pflegepersonen die Pflege eines anderen Kranken erst dann übernehmen, wenn sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

7. Ferner muß angeordnet werden, daß jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an epidemischer Kinderlähmung vorgekommen ist, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (A. A. zu § 8 Ziffer 3 VIII).

8. Die bereits bestehenden Desinfektionsvorschriften finden auf Kranke und Krankheitsverdächtige Anwendung. Da die Krankheitserreger in allen Ausscheidungen von Kranken vorhanden sind, müssen alle Ausscheidungen der Kranken und Krankheitsverdächtigen und alle mit ihnen beschmutzten Gegenstände der Desinfektion unterworfen werden (A. A. zu § 8 Ziffer 3 XI).

9. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen finden die in den A. A. zu § 8 XII enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Hirtsiefer.

L. I. 1001. Oels, den 6. März 1925.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Berlin, den 28. Februar 1925.

Anordnung
zur Abänderung der Anordnung, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.
Vom 28. Februar 1925.

In § 3 der auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69) erlassenen Anordnung, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. August 1920 (Preuß. Staatsanzeiger 1920 Nr. 187 und Min.-Bl. f. d. i. V. S. 328) in der Fassung vom 28. Juli 1921 (Preuß. Staatsanzeiger 1921 Nr. 181 und Min.-Bl. f. d. i. V. S. 260) sowie vom 18. September 1922 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 939) werden die Worte „a) in Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern," und die Worte „b) im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde" gestrichen.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Meister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.:
von Meyeren.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.:
Klaußner.

L. I. 1100. Oels, den 9. März 1925.

Vorstehende Anordnung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung siehe Kreisblatt 1920 S. 230, 1921 S. 201, 1922 S. 224 zur Kenntnis.

Zulassungsbescheinigung für Luftfahrzeuge.
Runderlaß des M. d. J. u. d. M. f. H. u. G. vom 24. 2. 1925 — II M 482 und V a 1716.

Die Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt E. V., Berlin-Adlershof, ist vom Reichsverkehrsminister beauftragt worden, im Laufe des Winters eine gründliche Nachprüfung der zum Verkehr zugelassenen Flugzeuge auf Lufttüchtigkeit vorzunehmen.

Die Durchführung der Nachprüfung liegt bei jedem Luftverkehrsunternehmen einem Ausschuß ob, dem der Beauftragte der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt, ein von der Firma bestellter und ein von den Flugzeugführern gewählter Vertreter angehören. An Hand eines Zeugnisses der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt über die Lufttüchtigkeit jedes geprüften Luftfahrzeuges entscheidet der Reichsverkehrsminister, ob es weiter zum Luftverkehr zuzulassen ist. Die Zulassungsbescheinigung des lufttüchtigen Luftfahrzeuges wird mit dem Verlängerungsvermerk für ein weiteres Jahr versehen, z. B.:

„Erneut zugelassen bis zum 5. 1. 1926.

Berlin, den 5. 1. 1925.

Der Reichsverkehrsminister.
Im Auftrage."

Zulassungsbescheinigungen ohne entsprechenden Verlängerungsvermerk sind nach dem 1. 3. 1925 ungültig.

Bei der Ausstellung von neuen Zulassungen wird in Zukunft sinngemäß verfahren werden. Spätestens 12 Monate nach der Zulassung haben die Luftverkehrsunternehmen den Nachweis über die erfolgte Nachprüfung durch einen von der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt auszustellenden Lufttüchtigkeits-Erneuerungsschein zu erbringen.

Der Luftverkehr mit nicht zugelassenen Luftfahrzeugen ist nach § 31 des Luft-VG. vom 1. 8. 1922 (RGBl. I S. 861) strafbar. Wir ersuchen, darauf zu achten, daß nach dem 1. 3. 1925 nur Luftfahrzeuge mit gültiger Zulassungsbescheinigung im Verkehr sind.

Mit der Veröffentlichung der noch in Bearbeitung befindlichen „Verordnung über Luftverkehr" wird sich die weitere Zulassung von Luftfahrzeugen nach den Bestimmungen dieser Verordnung regeln.

Breslau, den 16. Februar 1925.

Die Firma F. W. Stapper in Amsterdam, Heerengracht 258, verbreitet seit einiger Zeit innerhalb Deutschlands in weitestem Umfange Anpreisungen eines sogenannten Goldregen-Systems. Sie bietet dabei vier Gutscheine zum Preise von vier Gulden an und verspricht denjenigen Abnehmern, denen es gelingt, weitere vier Käufer für solche Gutscheine zu werben, Preise im Werte von 2000 holländischen Gulden.

Offenbar handelt es sich um ein groß angelegtes Schwindelunternehmen, das zum mindesten als genehmigungspflichtige Lotterie im Sinne des § 286 Strafgesetzbuch anzusehen ist. Der Herr Preußische Minister für Volkswohlfahrt ersucht, die Bevölkerung in geeigneter Weise vor dem Treiben dieser Firma zu warnen und dabei auch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Abnehmer der von der Firma Stapper ausgegebenen Gutscheine nach § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 (Gesetzsamml. S. 252) strafbar machen.

Die Polizeiverwaltungen werden ferner ersucht, etwaige besondere Beobachtungen, die über die Werbetätigkeit der Firma Stapper im eigenen Amtsbereich gemacht worden sind, mitzuteilen.

Der Regierungspräsident.

Oels, den 10. März 1925.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir über die Werbetätigkeit der genannten Firma sofort Anzeige zu erstatten.

L. I. 1087. Oels, den 10. März 1925.

Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages.

A. 1) Nach dem im Reichsgesetzblatt veröffentlichten deutsch-litauischen Optionsvertrage vom 10. Februar 1925 haben die **litauische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen erworben unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit** diejenigen Personen, die am 10. Januar 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, am 30. Juli 1924 das 18. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens **vom 10. Januar 1920 bis einschl. 30. Juli 1924** im Memelgebiet ihren Wohnsitz im Sinne der Grundsätze der §§ 7 bis 11 BGB. hatten; Abwesenheit zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung usw. ist in der Regel nicht als eine Verlegung des Wohnsitzes anzusehen.

2) Elternlose Minderjährige, die am 30. Juli 1924 im Memelgebiet wohnhaft und noch nicht 18 Jahre alt waren, deren letztlebender Elternteil vor dem 30. Juli 1924 verstorben ist und vor dem 10. Januar 1920 sowie an seinem Todestage seinen Wohnsitz im Sinne der Grundsätze der §§ 7 bis 11 BGB. im Memelgebiet gehabt hat.

Obwohl zum Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit von Rechtswegen es Erfordernis ist, daß der Wohnsitz im Memelgebiet wenigstens vom 10. Januar 1920 bis einschl. 30. Juli 1924 bestanden hat, bleibt eine Unterbrechung des Wohnsitzes unter gewissen Voraussetzungen dennoch außer Betracht. Personen, die nach dem 10. Januar 1920 Angehörige eines dritten Staates geworden sind, haben die litauische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen nicht erworben.

Die Ehefrau erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes. Eheliche Kinder unter 18 Jahren folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters, der Mutter dann, wenn der Vater nicht mehr lebte. Ist die Ehe geschieden, so folgen sie der Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Uneheliche Kinder unter 18 Jahren folgen in der Staatsangehörigkeit der Mutter.

Personen über 18 Jahre, die hiernach **die litauische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen erworben haben** unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit, sind **berechtigt, bis einschl. 31. März 1926** schriftlich oder zu Protokoll eine Optionserklärung zugunsten Deutschlands abzugeben.

Für **unbemittelte Staatsbeamte,** die im Memelgebiet nur in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte ihren Wohnsitz hatten und infolge dieses Wohnsitzes die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben, **endigt die Optionsfrist bereits am 31. März 1925.**

Optionsbehörde für den Regierungsbezirk Breslau ist der Regierungspräsident in Breslau ausschließlich. **Nur die Optionserklärungen, die bis zum Ablauf der Optionsfristen bei der Optionsbehörde** eingegangen sind, können als fristzeitig abgegeben, angesehen werden.

Für **elternlose** Minderjährige unter 18 Jahren sowie für Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist das Optionsrecht durch ihren **gesetzlichen Vertreter** auszuüben.

Ist der **Aufenthaltsort** einer **optionsberechtigten Person unbekannt,** so kann das Optionsrecht ein **Abwesenheitspfleger** ausüben, der auf Antrag der Ehefrau oder des Vormundes ihrer Kinder bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht zu bestellen ist.

Bei den in **schriftlicher Form** abgegebenen Optionserklärungen muß die Unterschrift von einem Notar oder einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Amtsstelle des Reichs oder eines deutschen Landes beglaubigt sein. Die Beglaubigungen der Amtsstellen sind gebührenfrei.

Die einmal abgegebenen Optionserklärungen sind mit wenigen Ausnahmen **unwiderruflich; die Wirksamkeit tritt mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Optionserklärung ein und hat zur Folge, daß die Optanten mit ihren Angehörigen ihren Wohnsitz innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Deutschland verlegen müssen.**

B. Nach denselben Bestimmungen kann die **litauische Staatsangehörigkeit durch Option** erworben werden von

1. allen Personen, die am 30. Juli 1924 über 18 Jahre alt waren, wenn sie im Memelgebiet geboren sind und dort zusammen länger als 10 Jahre ihren Wohnsitz gehabt haben,
2. allen Personen, die am 30. Juli 1924 über 18 Jahre alt waren und eine dauernde Aufenthaltserlaubnis von der Interalliierten Verwaltung erhalten haben, vorausgesetzt, daß sie sich spätestens am 1. Januar 1922 im Memelgebiet niedergelassen haben. **Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für dieses Optionsrecht.**

Die Erklärungen müssen bis **einschl. 31. März 1925** abgegeben sein und zwar bei den **amtlichen Vertretungen Litauens innerhalb Deutschlands** und haben **nicht** zur Folge, daß die Optanten innerhalb der nächsten zwei Jahre das Reichsgebiet verlassen müssen.

Die bei den Ortspolizeibehörden etwa eingehenden Optionserklärungen sind auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen und ungesäumt der Optionsbehörde zuzuleiten oder dem Optanten zur Einreichung an die Optionsbehörde zurückzugeben. Eine Bestätigung der Abgabe der Optionserklärung darf dortseits nicht erfolgen.

Anlage 1.

Schriftliche Optionserklärung für Deutschland.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. 5. 1924 optiere ich hiermit für

die deutsche Reichsangehörigkeit.

Vor- und Zuname . . . . . Datum der Geburt . . . . . Ort der Geburt . . . . . Beruf . . . . . Vor- und Zuname der Eltern . . . . . Wohnsitz am Tage der Optionserklärung . . . . . Wohnsitz vom 10. 1. 1920 bis einschl. 30. 7. 1924 im Memelgebiet und zwar vom . . . . bis zum . . . . m . . ., vom . . . . bis zum . . . . in . . .

(Im Falle der Unterbrechung*) des Wohnsitzes im Memelgebiet vom 10. 1. 1920 bis einschl. 30. 7. 1924):

a) wohnhaft vom . . . . . bis zum . . . . . in . . . . . .

b) hatten während der Abwesenheit die Ehefrau des Abwesenden Verwandte auf- oder absteigender Linie, Verschwägerte aufsteigender Linie oder Seitenverwandte bis zum dritten Grade (gegebenenfalls welche und wo) ihren Wohnsitz im Memelgebiet? (Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten) oder

c) hatten der Abwesende oder seine Ehefrau Grundeigentum oder ein gewerbliches Unternehmen im Memelgebiet in ihrem Besitz oder Mitbesitz? (Zutreffendenfalls nähere Angaben.)

Staatsangehörigkeit (deutsche Landesangehörigkeit) am 10. 1. 1920 . . . . . Staatsangehörigkeit am Tage der Optionserklärung: litauische.

Die Optionserklärung erstreckt sich auf:

a) meine Ehefrau (Vor- und Zuname sowie Geburtsname) . . . . geboren am . . . . in . . . . .

b) folgende Kinder (Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt der Kinder unter 18 Jahren).

Zur Begründung meines Optionsrechts überreiche ich folgende Urkunden (Geburtsschein, gegebenenfalls Taufschein, Heiratsurkunde, Belege für Staatsangehörigkeit und Wohnsitz usw.)

(Falls derartige Urkunden nicht beigebracht werden können.)

Gleichzeitig versichere ich hiermit an Eidesstatt, daß meine obigen Angaben auf Wahrheit beruhen — benenne ich für die Richtigkeit meiner obigen Angaben als Zeugen . . . . .

(Ort und Datum) (Unterschrift des Optierenden)

(Beglaubigung der Unterschrift.)

Anlage 2.

(Behörde.) (Geschäftsnummer.)

Optionserklärung für Deutschland zu Protokoll.

(Ort und Tag der Verhandlung.)

Es erscheint der — die . . . . . (Stand, Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname), geb. am . . . . in . . . . (Kreis, Land) als Sohn — Tochter — des (Vor- und Zunamen der Eltern) . . . . . in . . . . . (Kreis, Land), jetzt wohnhaft in . . . . . (Kreis, Land), Staatsangehörigkeit am Tage der Optionserklärung: litauische Staatsangehörigkeit (deutsche Landesangehörigkeit) am 10. 1. 1920 . . . . . der Person nach bekannt — der sich über seine Person durch . . . . . ausweist — vor dem unterzeichneten Beamten und erklärt:

Ich habe am 10. 1. 1920 bis einschl. 30. 7. 1924 meinen Wohnsitz im Memelgebiet gehabt und zwar vom . . . . . bis zum . . . in . . ., vom . . . bis zum . . . in . . . . . .

(In Fällen der Unterbrechung**) des Wohnsitzes im Memelgebiet vom 10. 1. 1920 bis einschl. 30. 7. 1924 sind ferner die in Muster Anlage 1 vorgesehenen Angaben zu Protokoll zu nehmen.)

---

*) Nur bei Aufgabe des Wohnsitzes im Sinne des BGB., nicht dagegen bei vorübergehender Abwesenheit ohne Wohnsitzaufgabe.

**) Nur bei Aufgabe des Wohnsitzes im Sinne des BGB., nicht dagegen bei vorübergehender Abwesenheit ohne Wohnsitzaufgabe.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. 5. 1924 optiere ich hiermit für

die deutsche Reichsangehörigkeit.

„Die Optionserklärung erstreckt sich usw." wie im Muster Anlage 1.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift des Optierenden.)

Beglaubigt. (Unterschrift und Dienststellung des Beamten.)

L. I. 132. Oels, den 12. März 1925.

Listen der schulpflichtigen Kinder.

Ich erinnere die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an die Kreisblattbekanntmachung vom 20. März 1906 — S. 49 —. Danach ist bei Ablauf des Schuljahres eine Liste derjenigen Kinder, welche zu Ostern schulpflichtig werden, dem Leiter der zuständigen Schule (Hauptlehrer, 1. Lehrer) zuzustellen. Ferner ist dem Schulleiter zu dem gleichen Zeitpunkt eine Liste derjenigen Schulkinder zuzustellen, welche bereits schulpflichtig sind und zu Ostern in Zugang kommen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Abgabe der Erklärung des Vaters eines schulpflichtigen Kindes, welches aus einer gemischt-konfessionellen Ehe hervorgegangen ist und in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen werden soll, nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1918 — Kreisblatt S. 208 — und nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — RGBl. S. 939 — Amtl. Schulblatt 1921 S. 115 — fortgefallen ist.

Der vorletzte Absatz meiner oben angegebenen Kreisblattbekanntmachung vom 20. März 1906 wird damit hinfällig. Die Herren Schulleiter haben sich in solchen Fällen nach den Vorschriften des vorstehenden Erlasses bzw. des Gesetzes zu richten.

L. I. 1057. Oels, den 10. März 1925.

Veranstaltungen von Lotterien und Ausspielungen.

Nach § 286 des Reichsstrafgesetzbuches wird bestraft, wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis **öffentliche** Lotterien veranstaltet. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Die Behörden, welche für die Erteilung der obrigkeitlichen Genehmigung zuständig sind, sind in der Kabinettsorder vom 2. November 1868 — Ges.-Samml. S. 991 — bestimmt.

Danach sind die Ortspolizeibehörden zur Erteilung von Genehmigungen zu öffentlichen Ausspielungen nur für den Fall zuständig, daß die Ausspielung bei einer Volksbelustigung vorgenommen wird und sich auf geringfügige Gegenstände beschränkt. Unter Volksbelustigungen sind in der Regel nur Jahrmärkte, Kirmesfeiern, Schützenfeste und andere ähnliche Volksfeste zu verstehen.

Für die Genehmigung aller sonstigen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (Gegenstandslotterien und Geldlotterien, letztere nur innerhalb eines bestimmten Kontingent) sind die Oberpräsidenten zuständig. Als **nicht öffentliche** und demnach **nicht genehmigungspflichtige** Ausspielungen können nur diejenigen gelten, die von geschlossenen Gesellschaften oder Vereinen veranstaltet werden, bei denen der Absatz der Lose auf die Mitglieder beschränkt ist.

Die Ortsbehörden wollen für ortsübliche Bekanntgabe sorgen.

Oels, den 12. März 1925.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Reesewitz, Buchwald, Dobrischau, Woitsdorf und Gut Marienhof erloschen ist, wird die über diese Ortschaften verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Der Kreis Oels ist nunmehr seuchenfrei.

L. I. 1124. Oels, den 10. März 1925.

Raupen der Bäume.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen des hiesigen Kreises werden gemäß Verfügung der Regierung vom 27. September 1852, Amtsblatt 1852 — Seite 352 — hierdurch aufgefordert, das Abraupen der Bäume bis zum 1. April d. J. gehörig durchzuführen, widrigenfalls gemäß § 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Strafverfolgung eintritt.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjägereibeamten, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß überall gründlich geraupt wird.

Säumige sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Landrat. Dr. Unckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 10. März 1925.

Krankentransporte.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß sich im Kreishause, Kronprinzenstraße 10, Zimmer 18, eine Vermittelungsstelle für Krankentransporte befindet, die während der amtlichen Dienststunden (8—1 und 3—6½, Sonnabends bis 1½ Uhr) geöffnet und telephonisch unter Landratsamt zu erreichen ist. Aufträge für die Sanitätskolonne, die außerhalb der Sprechstunden erforderlich werden, können bei dem Kolonnenführer, Schneidermeister Parsiegla, hier, Ring 33, oder dem Kreistagsgehilfen Milbradt, Kreishaus, telephonisch (auch zur Nachtzeit unter Nr. 56) aufgegeben werden.

Bei Ausführung von Transporten kann je nach Lage des Falles die fahrbare Krankentrage, der Transportwagen für Pferdegespanne oder der Krankenkraftwagen Verwendung finden. Die Gebühren halten sich in mäßigen Grenzen, da es den Eigentümern der Fahrzeuge, dem Zweigverein vom Roten Kreuz und der Sanitätskolonne lediglich darauf ankommt, in Krankheits- bzw. Unglücksfällen schnelle und wirksame Hilfe zu leisten.

Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz.

Görlitz, den 10. März 1925.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände des Gutes Wildschütz werden in der Zeit vom 15. März bis 1. Juli d. Js. **Giftbrocken** zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Paetzoldt.

Schles. Drahtzaunfabrik
Breslau X, Weinstraße 12
Tel. Ohle 2341 und Ohle 1993
Billigste Bezugsquelle für Drahtzäune, Tore Türen, eiserne Schweineställe und Fenster.

Sichere Existenz
bieten wir durch Einrichtung eines lohnenden Fabrikations-Geschäftes für Massenartikel. eventl. auch als Nebenerwerb. Besondere Räume nicht nötig. Rückp. erwünscht. Auskunft kostenlos d. Chemische Fabrik **Rob. Heinrich**, Zeitz 68, Leipzigerstraße 49.

Bei Existenzsorgen
geben wir Reisenden in Stadt und Land eine selbständige Position bei gutem Gehalt und Provision.
„Mein Heim", Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 68.

DEN HAARWUCHS FÖRDERT U. DIE NERVEN STÄRKT

Drum dreissig Jahre - wohlgemerkt -
Beliebt, bewährt um und um
ist **FELIX MEYER'S**
NERV-BAY-RUM
Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften.

Gegen hohe An- bzw. Auszahlung suchen wir **Grundstücke aller Art, Geschäftshäus., Fabriken, Villen, Landhäuser, sowie Landwirtschaften** hier und in diesem Bezirk für vorgemerkte Käufer. Vermittler verbeten. Offerten mit Angabe des äußersten Preises an **Hülsse & Co.**, Hannover.

MUSIK-INSTRUMENTE
spez.
Harmonikas, Lauten, Guitarren, Mandolinen, Sprechapparate etc.
Versand ab Fabrik direkt an Private
Katalog gratis. 14000 Dankschreiben
MEINEL & HEROLD
Musikinstr.-Harmonikafabrik
KLINGENTHAL 103

Unserer heutigen Auflage liegt ein Prospekt der Firma Dr. Rob. Hahn & Co., Magdeburg bei, auf den wir an dieser Stelle besonders hinweisen.